



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11980  
FAX +49 30 18 681-51980

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Situation der Flüchtlinge an den europäischen Außen-  
grenzen

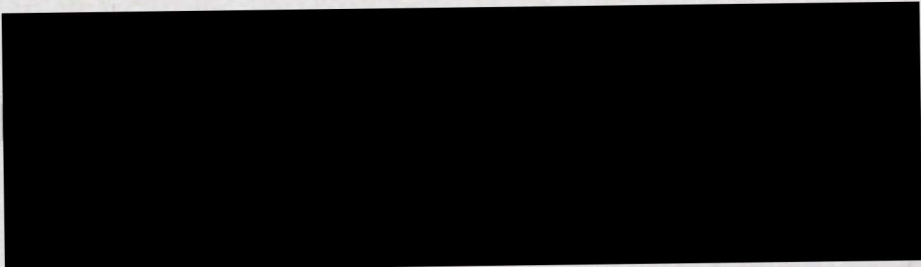
Bezug: Ihr Antrag vom 26. März 2020

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2344

Berlin, 17. April 2020

Seite 1 von 5

Anlage: Berichtsauszug Lager in Moria

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 26. März 2020 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Ihnen folgendes zuzusenden:

- 1. Welche Abwägungen bzgl. der katastrophalen Situation der Flüchtlinge, z.B. Camp Moria, und dem Grundgesetz Art. 1 wurden im o.g. Bundesministerium getroffen? Ist dieses Vorgehen mit dem Art. 1 vereinbar?*
- 2. Welche Prüfung bzgl. der Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland wurde unternommen im Allgemeinen und welche Prüfung wurde beispielsweise im Fall a) Moria, b) an der griechischen Grenze und c) Libyen unternommen.*
- 3. Liegen dem Bundesministerium Berichte über die Lage in den genannten Bereichen vor? Sollte dies der Fall sein, bitte im um Einsicht, bzw. Veröffentlichung.*
- 4. Liegen dem Bundesministerium Unterlagen vor, die auf ein erhöhtes Risiko zwischen Covid-19 und der katastrophalen Situation in den genannten Bereichen hinweisen? Sollte dies der Fall sein, bitte im um Einsicht, bzw. Veröffentlichung.*

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird er nach § 3 Nummern 3a), 4 und 8 IFG abgelehnt.

Zu 1.:

Alle EU-Mitgliedstaaten sind an die Charta der Grundrechte der EU (GRCh) gebunden, wobei in Artikel 1 GrCh die Achtung und der Schutz der Würde des Menschen verankert sind. Die Europäische Kommission als Hüterin der Verträge überwacht die Einhaltung des EU-Rechts und insbesondere der Grundrechte aus der GRCh in den EU-Mitgliedstaaten. Eine Verletzung von Artikel 1 Grundgesetz kommt demgegenüber nicht in Betracht. In den vergangenen Monaten seit dem erneuten Anstieg der Ankunftsahlen von Schutzsuchenden wurden der griechischen Regierung diverse Unterstützungsmaßnahmen zuteil, insbesondere um die angemessene und menschenwürdige Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden sicherzustellen und zu verbessern. Nichtsdestotrotz hat sich Deutschland neben sechs weiteren EU-Mitgliedstaaten bereit erklärt, unter anderem unbegleitete Minderjährige aus den griechischen Flüchtlingslagern aufzunehmen (siehe unter 2.).

Zu 2.:

Aufnahme von Schutzsuchenden in den vergangenen Jahren (Relocation/Resettlement/Seenotrettung):

Die Bundesrepublik Deutschland ist in den vergangenen Jahren regelmäßig mit gutem Beispiel bei der Aufnahme von Schutzsuchenden vorangegangen.

So wurden im Rahmen der sogenannten Relocation-Verfahren der Europäischen Union in den vergangenen Jahren Asylsuchende aus Erstankunftsstaaten in andere Mitgliedsstaaten umverteilt. Deutschland hat hierbei mit 10.842 europaweit die meisten Asylsuchenden übernommen, davon allein 5.391 aus Griechenland.

Die Bundesregierung unternimmt auch weiterhin große Anstrengungen, das griechische Asylsystem durch die Aufnahme von Schutzsuchenden zu entlasten. So werden Fälle der sogenannten Familienzusammenführung gemäß der Dublin III-Verordnung aus Griechenland durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) priorisiert bearbeitet. Am 8. März 2020 hat die Bundesregierung zudem beschlossen, einen weiteren humanitären Beitrag zu leisten, um Griechenland bei der schwierigen humanitären Lage auf den griechischen Inseln zu unterstützen und insbesondere die Situation der Kinder in den Hotspots zu verbessern. Konkret ist geplant, im Rahmen einer europäischen Lösung in einer "Koalition der Willigen" einen Teil von insgesamt 1.000 bis 1.500 der betroffenen Kinder zu übernehmen.

Berlin, 17.04.2020

Seite 3 von 5

Die Bundesregierung hat sich außerdem seit Juli 2018 freiwillig bereit erklärt, die Durchführung des Asylverfahrens für bis zu 1.046 aus Seenot geretteten Personen zu übernehmen, aufgrund der zeitweisen Ablehnung einiger Mittelmeeranrainer, aus Seenot gerettete Personen in ihren Häfen auszuschießen.

Bislang wurden 502 dieser Personen aus Italien und Malta nach Deutschland überstellt.

Soweit sich Ihre Frage auf die auf türkischem Territorium an der griechischen Grenze befindlichen Personen bezieht, ist seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) keine Aufnahme in Deutschland geprüft worden. Die Bundesregierung nimmt seit 2016 im Rahmen eines humanitären Aufnahmeverfahrens gem. § 23 Abs. 2 AufenthG in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung besonders schutzbedürftige Personen aus der Türkei auf und hat in diesem Zuge seit 2016 insgesamt 9.963 Personen in Deutschland aufgenommen.

Mit Blick auf Aufnahmen aus Libyen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Bundesregierung seit 2018 über den von UNHCR eingerichteten Evakuierungsmechanismus ETM in Niger bisher 288 Personen aus Libyen in Deutschland auf Grundlage von § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommen hat. Im Mai 2019 hat die Bundeskanzlerin bis zu 300 weitere Plätze für Neuansiedlungen über den ETM in Niger zugesagt. Mit der Umsetzung dieses Aufnahmeverfahrens wurde im Februar dieses Jahres begonnen. Aufgrund der Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist das Verfahren aktuell zum Erliegen gekommen, soll aber sobald möglich wiederaufgenommen werden.

Zu 3. und 4.:

Das BMI stützt seine Beurteilung der Lage in den genannten Bereichen u.a. auf die laufende Berichterstattung der EU-Kommission [z. B. dem Situational. Awareness and Analysis (ISAA)-Report], der Grenzschutzagentur Frontex, des Auswärtigen Amtes sowie des Bundesnachrichtendienstes. Auch Berichte von Verbindungsbeamten der Bundespolizei, die in den betroffenen Regionen im Einsatz sind, werden berücksichtigt.

Der Zugang zu diesen Berichten wird gemäß § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Die genannten Berichte und Dokumente

sind ausnahmslos als ‚Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch‘ eingestuft, da sie vertrauliche Informationen beinhalten: Die materielle Rechtfertigung der Einstufung der Berichte der Bundespolizei und der EU-Kommission und ihrer Agenturen rührt zum einen aus dem Grundsatz des Schutzes der Quellen, die die vertraulichen Inhalte für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kommission und die einzelnen Mitgliedstaaten zusammentragen und bereitstellen und dem Schutz der vertraulichen Inhalte, welche Entscheidungsfindungsprozesse z.B. zur strategischen Ausrichtung der EU und der einzelnen Mitgliedstaaten erheblich beeinflussen können. Die Einstufung als Verschlussachen ist aktuell auch gerechtfertigt.

Zudem ist der Zugang zu diesen eingestuften Berichten der Bundespolizei und der EU-Kommission auch gem. § 3 Nr. 3 a) IFG abzulehnen, da die mit Hilfe und für die Mitgliedstaaten der EU erstellten Lageberichte und zusammengestellten Informationen Gegenstand von Verhandlungen innerhalb der EU sowie zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und innerhalb der nationalen Behörden sein können. Bei internationalen Verhandlungen und Beratungen von Behörden untereinander ist die Gewährleistung eines vertraulichen, faktenbezogenen, unbefangenen und freien Meinungsaustauschs unerlässlich, insbesondere auch um Informationen weiter verdichten, bestimmte Lageeinschätzungen abgeben oder operative Entscheidungen auf Grund umfassender vorhandener Erkenntnisse treffen zu können (vgl. OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 15.01.2014 - 8 A 467/11).

Der Anspruch auf Einsichtnahme in die genannten Berichte des Bundesnachrichtendienstes besteht nach § 3 Nr. 8 IFG u.a. nicht gegenüber den Nachrichtendiensten. Einzige Voraussetzung des Eingreifens der Ausnahme des § 3 Nr.8 IFG ist hiernach, dass die begehrte Information die Tätigkeiten der Nachrichtendienste betrifft (vgl. auch zum Folgenden *Schirmer*, in: Gersdorf/Paal, Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 3 IFG Rn. 195 ff). Insbesondere ist es weder erforderlich, eine Geheimhaltungsbedürftigkeit konkret zu begründen (BVerwG, Urt. v. 22.03.2018, 7 C 21/16) noch darzulegen, ob und inwieweit das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung der Behörde hätte (vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 05.05.2017, 15 A 1578/15). Um dem Schutzzweck der Norm gerecht zu werden, können sich auf die Bereichsausnahme zudem nicht nur die Nachrichtendienste selbst, sondern auch andere staatliche Stellen berufen, bei denen entsprechende Informationen vorliegen und denen die Nachrichtendienste im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben berichten. (BVerwG, Urt. v. 25.02.2016, 7 C 18/14).

sind ausnahmslos als ‚Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch‘ eingestuft, da sie vertrauliche Informationen beinhalten: Die materielle Rechtfertigung der Einstufung der Berichte der Bundespolizei und der EU-Kommission und ihrer Agenturen rührt zum einen aus dem Grundsatz des Schutzes der Quellen, die die vertraulichen Inhalte für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kommission und die einzelnen Mitgliedstaaten zusammentragen und bereitstellen und dem Schutz der vertraulichen Inhalte, welche Entscheidungsfindungsprozesse z.B. zur strategischen Ausrichtung der EU und der einzelnen Mitgliedstaaten erheblich beeinflussen können. Die Einstufung als Verschlussachen ist aktuell auch gerechtfertigt.

Zudem ist der Zugang zu diesen eingestuften Berichten der Bundespolizei und der EU-Kommission auch gem. § 3 Nr. 3 a) IFG abzulehnen, da die mit Hilfe und für die Mitgliedstaaten der EU erstellten Lageberichte und zusammengestellten Informationen Gegenstand von Verhandlungen innerhalb der EU sowie zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und innerhalb der nationalen Behörden sein können. Bei internationalen Verhandlungen und Beratungen von Behörden untereinander ist die Gewährleistung eines vertraulichen, faktenbezogenen, unbefangenen und freien Meinungsaustauschs unerlässlich, insbesondere auch um Informationen weiter verdichten, bestimmte Lageeinschätzungen abgeben oder operative Entscheidungen auf Grund umfassender vorhandener Erkenntnisse treffen zu können (vgl. OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 15.01.2014 - 8 A 467/11).

Der Anspruch auf Einsichtnahme in die genannten Berichte des Bundesnachrichtendienstes besteht nach § 3 Nr. 8 IFG u.a. nicht gegenüber den Nachrichtendiensten. Einzige Voraussetzung des Eingreifens der Ausnahme des § 3 Nr.8 IFG ist hiernach, dass die begehrte Information die Tätigkeiten der Nachrichtendienste betrifft (vgl. auch zum Folgenden *Schirmer*, in: Gersdorf/Paal, Kommentar zum Informations- und Medienrecht, § 3 IFG Rn. 195 ff). Insbesondere ist es weder erforderlich, eine Geheimhaltungsbedürftigkeit konkret zu begründen (BVerwG, Urt. v. 22.03.2018, 7 C 21/16) noch darzulegen, ob und inwieweit das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung der Behörde hätte (vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 05.05.2017, 15 A 1578/15). Um dem Schutzzweck der Norm gerecht zu werden, können sich auf die Bereichsausnahme zudem nicht nur die Nachrichtendienste selbst, sondern auch andere staatliche Stellen berufen, bei denen entsprechende Informationen vorliegen und denen die Nachrichtendienste im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben berichten. (BVerwG, Urt. v. 25.02.2016, 7 C 18/14).

Berlin, 17.04.2020

Seite 5 von 5

Um Ihrem Informationsbegehren soweit wie möglich zu entsprechen, können wir Ihnen jedoch den Auszug aus einem Reisebericht der Leitung der mit den Unterstützungsmaßnahmen für Griechenland betrauten Einheit des BMI nach Griechenland/Moria von Anfang Februar 2020 zur Verfügung stellen. Darin findet sich eine kurze Beschreibung des ‚inoffiziellen/wilden‘ Teils des Camps von Moria. Ein Zugang zum offiziellen/behördlichen Teil des Camps wurde der Verfasserin bei ihrem Besuch nicht eingeräumt. Eine mögliche Ausbreitung von Covid-19 in Moria war zu diesem Zeitpunkt allerdings noch kein Thema.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Antworten weitergeholfen zu haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

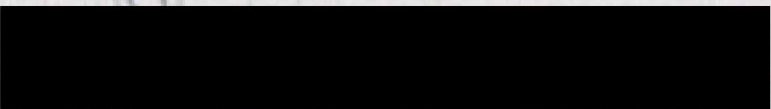
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse [Poststelle@bmi.bund.de](mailto:Poststelle@bmi.bund.de), oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [Poststelle@bmi-bund.de-mail.de](mailto:Poststelle@bmi-bund.de-mail.de)

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Menz

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter [https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

**Ergebnisvermerk Reise GRC**

*Auszug.*

**1) Moria**

Das Umfeld des Lagers und das wilde Lager („the jungle“ mit 16 000 Einwohnern) machten den Eindruck, als wäre zumindest die Ausgabe von Zelten und die Ausgabe von Essen einigermaßen geregelt (3 Mahlzeiten am Tag, teilweise Schule). Die Entsorgung von Müll scheint hingegen nicht zu funktionieren. Dies hatten zuvor die kommunalen Vertreter bestätigt. Im und um das Lager herum herrschte eine große Geschäftigkeit: Viele kleinere Kinder sprangen herum, die jedoch von älteren Kindern oder Erwachsenen umgeben waren. Insgesamt entspricht das Lager sicher nicht europäischen Standards und gerade im Hinblick auf die Sicherheit von vulnerablen Personen wie Frauen und Kindern müsste hier dringend eine Verbesserung erreicht werden.